

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158, 188), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in der Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER STRAßENBEITRÄGE

[WStrBS]

beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach der Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Frankenhausen
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügter Straßenliste 1

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Nieder-Beerbach
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügter Straßenliste 2

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Nieder-Ramstadt
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügter Straßenliste 3

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Traisa
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügter Straßenliste 4

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Trautheim
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügter Straßenliste 5

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Waschenbach
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügter Straßenliste 6

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1, Frankenhausen	33 %
Abrechnungsgebiet 2, Nieder-Beerbach	35 %
Abrechnungsgebiet 3, Nieder-Ramstadt	36 %
Abrechnungsgebiet 4, Traisa	36 %
Abrechnungsgebiet 5, Trautheim	37 %
Abrechnungsgebiet 6, Waschenbach	39 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss
erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8 -10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5.

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – der bei einer Tiefe von 40 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch (persönliche und sachliche Beitragspflicht) oder eine Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung entstanden ist, unberücksichtigt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19,
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche
 - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
 - d) Änderung der Nutzungmitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Mühlthal in der Fassung vom 12. November 2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mühlthal, den 26. Oktober 2015
Der Gemeindevorstand

gez. Dr. A. Mannes

.....
Dr. Mannes
Bürgermeisterin



Anlage 1

Straßenliste der Verkehrsanlagen zu § 2 der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge"

Gemeinde Mühlthal





Straßenliste 1 **Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes "Frankenhausen"**

Stand: Jun 2015

Straßenbezeichnung
Am Örtchen
An dem Römerweg
An der Hofwiese
An der Hügelstraße
An der Schulstraße
Die langen Äcker
Dr.-Wendel-Mertz-Straße
Eichelsweg
Eichelsweg
Felsbergstraße
Flutgraben
Frankenhöhe
Gewannstraße bis Abrechnungsgrenze
Gustav-Krämer-Weg bis Abrechnungsgrenze
Hainbuche bis Abrechnungsgrenze
Hainstraße
Hauptstraße
Hinter Adam Göbels Scheuer
Hutzelstraße bis Abrechnungsgrenze
Im großen Stück bis Abrechnungsgrenze
In den Weidenäckern
Neutscher Pfad bis Abrechnungsgrenze
Fortsetzung Römerweg bis Abrechnungsgrenze
Römerweg
Siegelgrund bis Abrechnungsgrenze
Siegelgrund
Zeilstraße
Zeilstraße (K 138) bis Abrechnungsgrenze
Zeilstraße (K 138)



Straßenliste 2 **Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes "Nieder-Beerbach"**

Stand: Jun 2015

Straßenbezeichnung
Allertsgrund bis Abrechnungsgrenze
Am Breitenlohberg
Am Burgweg
Am Geyersberg
Am Hang
Am Hansenberg
Am Himmelsberg
Am Pechkopf bis Abrechnungsgrenze
Am Pechkopf
Am Viehtrieb
Am Wingertsberg
An der Alten Burg
An der Obergasse
An der Ostpreußenstraße
Auf dem Rain bis Abrechnungsgrenze
Brunnengäßchen
Burgweg
Frankensteiner Weg bis Abrechnungsgrenze
Frankensteiner Weg
Gerlachshöhe
Geyersberg
Heuweg
Hintergasse bis Abrechnungsgrenze
Im Allertsgrund
Im Matthäuskreuz
In der Hohl
Kirchweg
Kreuzgasse
L 3098 bis Abrechnungsgrenze
Ludwig-Bauer-Straße
Masurenstraße
Mühlstraße
Mühlstraße (L 3098) bis Abrechnungsgrenze
Obergasse (L 3098)
Ostpreußenstraße
Pommernstraße
Quergasse (L 3098)
Schlesienstraße
Sudetenstraße
Süßlingswiesenweg
Talstraße
Thüringer Straße
Unterer Weg bis Abrechnungsgrenze
Untergasse (L 3098)
Wiesenlücken bis Abrechnungsgrenze
Wingertsberg



Straßenliste 3 **Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes "Nieder-Ramstadt"**

Stand: Jun 2015

Straßenbezeichnung

Ahornweg
Alte Dieburger Straße
Am Amsel- und Drosselweg
Am Bahnhof
Am Drosselweg
Am Krummacker
Am Lohberg
Am Meisenweg
Am Pfaffenberg
Am Steinbruch, Dornwegshöhstraße 53
Am Wallborn bis Abrechnungsgrenze
Amselweg
An der Buche
An der Flachsröße
An der Karlstraße
An der Kilianstraße
An der Kirchstraße
An der Kläranlage
An der Ober-Ramstädter Straße
An der Steinkaute
An der Steinstraße
An der Waschenbacher Straße
An der Zehntscheuer
Auf dem Loh
Auf dem Sand
Auf dem Wingertsberg
Bachgasse
Bahnhofstraße
Bergstraße
Birkenweg
Bodelschwingweg
Bohlenmühlenweg
Bruchmühlenweg
Datterichweg
Dornwegshöhstraße bis Abrechnungsgrenze
Drosselweg
Eberstädter Straße
Engelmühlenweg
Engelpfadweg
Finkenweg
Friedrichstraße
Gartenstraße
Gemeine Bruch



Fortsetzung Straßenliste 3 /Nieder-Ramstadt
Straßenbezeichnung

Georgenstraße
Griesbachweg
Hinter dem Sandwingert
Hinter der Schneckenmühle
Hochstraße
Im Waldeck
Karlstraße
Kilianstraße
Kirchstraße
Kirchstraße (B 426)
Kohlbergweg
Konrad-Adenauer-Straße
Lerchenweg
Meisenweg
Modau
Münstergasse
Nieder-Beerbacher Straße bis Abrechnungsgrenze
Nieder-Modauer Weg
Ober-Ramstädter Straße
Ober-Ramstädter Straße (B 426) bis Abrechnungsgrenze
Odenwaldstraße
Odenwaldstraße (B 449) bis Abrechnungsgrenze
Pfaffengasse
Pfungstweidenweg
Pinkmühlenweg
Prinzenbergweg
Pulvermühlenweg
Rheinstraße
Rheinstraße (B 426)
Ringstraße
Schillerstraße
Schleifmühlenweg
Schloßgartenstraße
Schneckenmühle bis Abrechnungsgrenze
Schulstraße
Steinstraße
Stiftstraße
Traisaer Hohlweg
Treppenstraße
Wagenscheinweg
Waldstraße
Waschenbacher Straße
Waschenbacher Straße (K 138) bis Abrechnungsgrenze
Wasserweg
Wichernstraße
Woogstraße
Zur Eichwiese
Zwischen Ober-Ramstädter Straße und Karlstraße



Straßenliste 4 **Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes "Traisa"**

Stand: Jun 2015

Straßenbezeichnung

Am Dippelshof bis Abrechnungsgrenze
Am Erlenbusch
Am Roten Berg bis Abrechnungsgrenze
An der B 449
An der eisernen Hand
An der Ludwigstraße
An der Steinkaute
B 449 bis Abrechnungsgrenze
Bernhardtstraße
Birkenweg
Darmstädter Straße
Datterichweg
Der Tannenacker
Dippelshof
Dippelshofweg bis Abrechnungsgrenze
Fürthweg
Goethestraße
Heideweg
Hintere Röderstraße
Hügelstraße
Im Ebing bis Abrechnungsgrenze
Im Kratz
Im Röhrgewann
Im Rosengarten
Im Seegraben
Im Waldeck
Im Wiesengrund
In den Gänsäckern bis Abrechnungsgrenze
In der Höllspitz
In der Röde
Jahnstraße
Kiefernweg
Koepchesweg bis Abrechnungsgrenze
Lindenstraße
Lindenweg
Luwigstr. und Zur Eisernen Hand bis Abrechnungsgrenze
Ludwigstraße
Niebergallweg
Nieder-Ramstädter Straße
Philipp-Walter-Straße
Röderstraße
Tannenstraße
Traisaer Brunnengasse



Fortsetzung Straßenliste 4 / Traisa
Straßenbezeichnung

Waldstraße bis Abrechnungsgrenze
Weingartenstraße
Wiesenstraße
Wilhelm-Leuschner-Straße
Zuckmayerstraße
Zum Vogelteich



Straßenliste 5 **Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes "Trautheim"**

Stand: Jun 2015

Straßenbezeichnung
Alte Darmstädter Straße
Alte Dieburger Straße
Am Bessunger Forst
Am Klingenteich
Am Stettbach
Am Trautheim
Am Willgraben
Bordenbergweg
Dornwegshöhstraße bis Abrechnungsgrenze
Elfengrund
Im Sandwingert
Im Wiesengrund
In der Röde
In der Wildnis
Kirchbergweg
Kleukensweg
Lindenbergweg
Mathildenweg
Odenwaldstraße
Odenwaldstraße (B 449)
Pfingstweidenweg
Prinzenbergweg
Wagenscheinweg
Waldstraße
Woogstraße



Straßenliste 6 **Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes "Waschenbach"**

Stand: Jun 2015

Straßenbezeichnung
Alleestraße
Am Buchwald
Am Feldrain
Am Grünen Weg, Frankenhäuser Weg bis Abrechnungsgrenze
Am Linsenacker b is Abrechnungsgrenze
Am Löscherrain
An der Alleestraße
Brückenweg bis Abrechnungsgrenze
Die Mühlwiesen bis Abrechnungsgrenze
Frankenhäuser Weg
Friedhofstraße
In der Aue
In der Döll bis Abrechnungsgrenze
In der Geberstadt bis Abrechnungsgrenze
Kreisstraße (K 138) bis Abrechnungsgrenze
Mühlbergstraße
Ortsstraße
Teichwiesenstraße
Überm Dorf bis Abrechnungsgrenze
Untere Kreisstraße
Untere Kreisstraße (K 138) bis Abrechnungsgrenze
Zum Birkenwald
Zum Maiacker